

Satzung

zur Aufhebung der Festsetzung eines Wirtschaftsweges im seinerzeitigen Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Singhofen nach § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Ortsgemeinde Singhofen vom

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Grundstück Gemarkung Singhofen,

Flur 10, Flurstück 241 (Fahrweg/Verkehrsfläche – Lagebezeichnung „Am Kaspersbaum“)

ist im am 10.05.1963 aufgestellten Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Singhofen (Aktenzeichen: S.1087 des seinerzeitigen Kulturamts Montabaur) unter Ordnungs-Nr. 3.01 des Abfindungsnachweises als gemeinschaftliche Anlage / Wirtschaftsweg ausgewiesen und in das Eigentum und die Unterhaltung der Ortsgemeinde Singhofen übertragen worden. Nähere Regelungen hinsichtlich Zweckbestimmung, Benutzung, Unterhaltung etc. wurden in § 10 des Flurbereinigungsplans getroffen.

Die Lage des Grundstücks Gemarkung Singhofen,

Flur 10, Flurstück 241 (Fahrweg/Verkehrsfläche)

ergibt sich aus dem beigegeführten katasteramtlichen Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Flurbereinigungsplan mit Wirkung einer Gemeindegatsung (§ 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG) wird nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens mit Zustimmung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 56130 Bad Ems, als Aufsichtsbehörde wie folgt geändert:

Die Festsetzung des Grundstücks Gemarkung Singhofen,

Flur 10, Flurstück 241 (Fahrweg/Verkehrsfläche – Lagebezeichnung „Am Kaspersbaum“) – Zweckbestimmung: gemeinschaftliche Anlage / Wirtschaftsweg

wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Singhofen,

Paul
Ortsbürgermeister